

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 450/09 B

L 5 R 10/07 (Hessisches LSG)
S 7 R 557/05 (SG Kassel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.7.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 4 Die Klägerin rügt zunächst sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Hierzu trägt sie vor, bereits mit Schriftsatz vom 12.2.2008 den Antrag gestellt zu haben, Dr. F. als sachverständigen Zeugen zum Beweis dafür zu vernehmen, dass eine tägliche Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden nicht zutreffend sei. Ferner habe sie sich auf das Zeugnis des D. H. zum Beweis dafür berufen, dass sie auf tägliche Hilfe ihres Ehemannes angewiesen sei. Des Weiteren habe sie im selben Schriftsatz beantragt, ein Obergutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass die im Entlassungsbericht der Fachklinik Bad Dürkheim mitgeteilten Arbeiten aufgrund des Krankheitsbildes Fibromyalgie ausgeschlossen seien. Den gestellten Beweisanträgen sei das LSG nicht nachgekommen.
- 5 Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht dargetan.
- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin mit ihrem Vorbringen prozessordnungsgemäße Beweisanträge aufgezeigt hat, abgesehen davon, dass das LSG ausweislich der Beschwerdebegründung den Befundbericht des Dr. F. vom 1.12.2008 eingeholt hat. Die Klägerin hat es je-



denfalls versäumt darzutun, die genannten Anträge bis zum Schluss in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben.

- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe.
- 8 Soweit die Klägerin ferner rügt, das LSG habe ein weiteres schmerztherapeutisches Gutachten eines Spezialisten einholen müssen, weil der vom Berufungsgericht herangezogene Sachverständige Neurologe sei, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines entsprechenden, im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrages.
- 9 Mit ihrem übrigen Vorbringen, das LSG habe das Gutachten Dr. F. fehlerhaft gewürdigt und sei über dessen Beurteilung mit der Begründung hinweggegangen, dass es sich bei ihm als Arzt für Anästhesie um einen fachfremden Arzt handele, obwohl Dr. F. Spezialist für Schmerztherapie sei, rügt die Klägerin eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts - überdies ohne nähere Substantiierung. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes die Beschwerde nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

